Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

№ 84. Freitags, den 22. September. 1843.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der § 5. der Hohen Ministerial-Verordnung vom 11. März 1841 ist der Buchhandlung unter der Firma: Ludwig Herbig in Leipzig, über die Schrift unter dem Titel:

Schweizerspiegel für das Schweizervolk. Herausgegeben von Dr. Johannes Scherr. Schaffhausen, Brodtmann'sche Buchhandlung. 1843. Gedruckt in der Ziegler'schen Buchdruckerei in Winterthur. 8. 187 S.

der Erlaubnißschein zum Vertriebe ausgefertigt worden.

Dem zu Folge wird daher der Vertrieb dieser Schrift gestattet.

Leipzig, am 19. September 1843.

Königlich Sächsisches Censur-Collegium.

Angelegenheiten der Presse.

Zeitungswesen in Preußen.

Bekanntlich erhalten die Censoren von politischen Zeitungen zum Behufe der Censur jedesmal vor Abdruck der Artikel diese in zweifachen Expl. von den Redactionen zugesandt. Davon geht ein Expl. dann wieder mit dem Imprimatur und den Censurstrichen versehn an die Redactionen zurück, das andere gleichmäßig markirte Expl. verbleibt in den Händen der Herren Censoren zu ihrer etwaigen eignen Legitimation, oder zur Benutzung höhern Orts. Auf diese Weise bleibt das, was gestrichen ist, nur als Geheimniß den Redactionen und den Herren Censoren bekannt und eben dieses scheint eine den fernern Entwickelungsgang der preußisch-deutschen Presse hemmende Maßregel zu sein.

Müßten z. B. die Herren Censoren über das, was sie gestrichen, einem höhern Richter Rechenschaft ablegen, dann würde sicher mancher ängstliche Censurstrich nicht geschehn, dann würde sich nicht lange mehr die größere Aengstlichkeit mancher Censoren gegen andere halten können. So lange indeß jeder einzelne Censor seine Censur-Striche nur bei sich selbst, so zu sagen, zu verantworten hat (denn eine Anklage über jeden Censurstrich bei dem Ober-Censur-Gericht wäre eine Unmöglichkeit), so lange muß eine Ungleichheit in der Ausübung der Censur, ja eine Willkür damit verbunden bleiben. Wenn indeß das Ober-Censur-Gericht in Berlin die Befugniß hätte, sich die gestrichenen Stellen von den verschiedenen Censoren zur Prüfung ausbitten zu dürfen, oder besser, wenn die Censoren verpflichtet wären die gestrichenen Stellen dem Ober-Censur-Gericht in kurzen Zwischenräumen einzusenden und dieses die Censoren über das Gestrichene zur Verantwortung ziehen könnte und würde, dann erst wäre ein besserer Zustand in der Censur voraussichtlich. Man wende hier nicht ein, die Redactionen könnten ja über gestrichene Stellen ihre Klagen einreichen, denn dagegen frage ich sogleich: über jeden Strich? Zu dieser mühsamen Arbeit, zumal bei einem täglich erscheinenden Blatte, und weil es ohne Beobachtung gewisser Förmlichkeiten, ohne Zeitverlust nicht geschehn kann, wird sich eine Redaction nie verstehn. Nur im äußersten Nothfalle nimmt man zur Klage seine Zuflucht, nur einzelne Fälle werden also auf diese Weise dem Ober-Censur-Gericht zur Kenntniß kommen, das ganze Bild vom jetzigen Zustande der Censur in Preußen, namentlich in Hinsicht auf politische Zeitungen, wird auch dieser neuen hohen Behörde ebenfalls so lange verhüllt bleiben, bis eben jene Bestimmungen eingeführt werden, welche hierin angedeutet sind, nämlich die regelmäßige strenge Uebermachung der Censoren und ihrer Censurstriche und eine mildere, gleichmäßige Censur im ganzen Staate steht zuvor nicht zu erwarten.

Das neuste Ministerial-Rescript, wonach die Censoren auch in den zu veröffentlichenden Urtheilen des Ober-Censur-Gerichts ihnen ungeeignet erscheinende Ausdrücke streichen